

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften
der Technischen Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim

Vom 16. August 2010

Die Regelungen der 5. Änderungssatzung vom 26. Februar 2025 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.

Aufgrund von ~~Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)~~ erlässt die Technische Hochschule folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom ~~2. August 2016~~ **9. August 2023** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als **Wirtschaftsmathematikerin** und Wirtschaftsmathematiker befähigt werden. **Die Wirtschaftsmathematikerin und der Wirtschaftsmathematiker** (Ausrichtung Aktuarwissenschaften) analysiert mit **ihrer bzw.** seiner sowohl tiefen analytischen, als auch sehr praktischen, anwendungsorientierten Ausbildung komplexe, betriebliche Prozesse in den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Pricing-Prozesse, Risikomanagement) und setzt mathematische **und statistische** Methoden mithilfe moderner IT-Technologie in die erfolgreiche praktische Anwendung um. **Sie bzw. er** bietet mit **ihren bzw.** seinen modernen Instrumenten der mittel- und langfristigen Risikoeinschätzung eine solide und qualifizierte Grundlage für die Entscheidungsträger.

(2) Die **Absolventinnen und** Absolventen sollen neben den Grundlagen der Mathematik auch aktuarielle und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erwerben, wie sie von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) für die Prüfung zum Aktuar DAV und für die Tätigkeit als Aktuar DAV anerkannt und gefordert werden. Verfahren der angewandten Mathematik (z.B. Statistik) und der Einsatz moderner IT-Instrumente bilden weitere Schwerpunkte der Ausbildung.

(3) **Aktuarinnen und** Aktuare sind wissenschaftlich ausgebildete und speziell geprüfte **Expertinnen und** Experten, die mit mathematischen Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie, der Statistik und der Finanzmathematik Fragestellungen aus den Bereichen Versicherungs- und Bausparwesen, Kapitalanlage und Altersversorgung analysieren und Lösungen entwickeln.

Die Anforderungen der DAV für **eine geprüfte Aktuarin DAV bzw.** einen geprüften Aktuar DAV sind durch die im Bachelor Studiengang Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften erworbenen Kenntnisse, zusätzliche fachliche Qualifikationen und einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit im aktuariellen Umfeld erfüllt.

(4) Zu den Ausbildungszielen des Studiengangs Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften gehören wegen der disziplinübergreifenden Arbeitsgebiete neben dem reinen Fachwissen auch überfachliche Schlüsselkompetenzen. Hierzu dient insbesondere eine entsprechende Ausrichtung der berufsqualifizierenden **Fächer Module** und des Praxisblocks.

(5) Das Studium soll für Tätigkeiten bei Versicherungsunternehmen, Banken, im Umfeld der betrieblichen Altersvorsorge, aber auch in Beratungsunternehmen, IT-Unternehmen und anderen Bereichen befähigen. Hierbei spielt der Einsatz moderner, mathematischer Methoden und die analytische Vorgehensweise eine sehr wichtige Rolle.

(6) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

§ 2a

Spezifische Studienziele (Duale Variante)

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften wird auch dual im Rahmen eines Studiums mit vertiefter Praxis oder einem ausbildungsintegrierten Studium angeboten. Die duale Variante ist mit den Lehrveranstaltungen des Studiengangs inhaltlich systematisch verzahnt.

(2) Die duale Variante zeichnet sich durch einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer und eine organisatorische Verzahnung der Ausbildungsorte Hochschule und Betrieb aus. Dadurch wird der Praxisbezug der theoretischen Inhalte verstärkt. Durch den Theorie-Praxis-Transfer und die Anwendung theoretischer Inhalte im Unternehmen werden zudem auch sozial-kommunikative Kompetenzen und Reflexionskompetenz gefördert.

(3) Die Studienziele gemäß § 2 gelten auch für die duale Studienvariante

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 6. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen **verschoben werden**, die **der Studierende die Studierenden** nicht selbst zu vertreten **hat haben, verschoben werden**.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen **im Modul in den Modulen** Analysis 1, und Lineare Algebra abzulegen. Überschreitet **der Studierende** aus Gründen, die **er sie** zu vertreten **hat haben**, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 100 **ECTS**-Leistungspunkte erzielt hat. Dabei müssen die Module Analysis 1, Analysis 2, Lineare Algebra, Einführung: **in die** Stochastik **und Statistik**, Grundlagen der Informatik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Anwendungen sowie Programmieren 2 bestanden werden.

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 3a

Aufbau des Studiums (Duale Variante)

(1) Das duale Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sieben Studiensemester, davon ein praktisches Studiensemester, das im sechsten Studiensemester stattfindet. Das praktische Studiensemester kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, verschoben werden.

(2) Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zur Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Die ersten zwei Semester entsprechen der regulären, nicht dualen, Studienvariante. Im dritten, vierten und fünften Semester sind Praxisphasen integriert. Diese Praxisphasen und das praktische Studiensemester werden durch Praxistransfermodule begleitet. Näheres regelt der Studienplan.

(3) Die Studierenden wählen die Wahlpflichtmodule in Absprache mit dem Praxispartner.

(4) Die duale Variante des Studiengangs Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften wird von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartnern, der die Studierenden entsendet, durchgeführt. Im Studienverlauf wechseln sich Theoriesemester, die an der Hochschule stattfinden, und mehrwöchige Praxisphasen, die von den Studierenden bei den Praxispartnern absolviert werden, ab. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.

(5) Die Regelungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 gelten auch für die duale Studienvariante.

(6) Das Studium schließt im siebten Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit soll ein Thema aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners behandeln und in Kooperation mit dem Praxispartner verfasst werden.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen **Fächer Module**, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen **fachwissenschaftlichen** Wahlpflicht**fächermodule** einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche **fachwissenschaftliche** Wahlpflicht**fächermodule** und Wahl**fächermodule** tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender **Teilnehmerzahl Anzahl der Teilnehmenden** durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner **die** Teilnahmevoraussetzungen sowie **die** maximale **Teilnehmerzahlen Anzahl der Teilnehmenden** für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im 6. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen **ergänzt**, die mit einer

Prüfung abschließen, **ergänzt**. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der **Professorinnen und** Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von **einer oder** einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 6a **Praktisches Studiensemester (Duale Variante)**

(1) Die Regelungen gemäß § 6 gelten auch für die duale Studienvariante.

(2) Das praktische Studiensemester in der dualen Studienvariante soll beim Praxispartner absolviert werden.

§ 7 **Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit soll **die bzw.** der Studierende **seine die** Fähigkeit **nachweisen**, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden, **nachweisen**.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei **Prüfern Prüfenden** begutachtet und benotet. Wenigstens **einer** dieser beiden **Prüfer Personen** soll **hauptamtliche Professorin oder** hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften der **Technischen** Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, ~~auf Antrag auch~~ **oder** in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher **und englischer** Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 **Fachstudienberatung**

~~Hat ein Haben~~ Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ~~ist er verpflichtet besteht für sie die Verpflichtung~~, auf Aufforderung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 **Prüfungskommission**

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus **mindestens** drei **Professorinnen oder** Professoren der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften bestehende Prüfungskommission sowie **die oder** den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte **gewählte Vorsitzende bzw.** gewählten Vorsitzenden.

§ 10 **Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten bestehenserblichen Einzelnoten. Die Modulnummer **20-18.1** wird mit der doppelten, die Modulnummer **25-26 bzw. 26-D** mit der dreifachen Zahl an **ECTS**-Leistungspunkten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote gewichtet. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen** Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010 aufnehmen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

**Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. August 2010. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 5. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2025/2026.*

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik-Aktuarwissenschaften an der **Technischen** Hochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen ~~der theoretischen Studiensemester~~ für alle Studierenden

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SW S	Leistungs- punkte CP ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		ZV	Ergän- zende Re- gelungen 1)
					Art, Dauer in Minuten, Bearbeitungsum- fang			
1	Analysis 1	8	10	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
2	Analysis 2	6	8	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
3	Lineare Algebra	8	10	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
4	Einführung in die Stochastik, Statistik	6	8	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
5	Finanzmathematik	4	5	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
6.	Grundlagen der Informatik	6	8	SU und Pr				7) 6)
6.1	Einführung in die Informatik	(2)	(3)		schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min			
6.2	Programmieren 1	(4)	(5)		schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
7	Versicherungswirtschaftslehre	4	5	SU	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min			
8	Englisch	4	4	SU				7) 6)
8.1	Englisch 1	(2)	(2)		schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min oder PStA (6-12 Wo)			
8.2	Englisch 2	(2)	(2)		schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min oder PStA (6-12 Wo)			
9	Kommunikation	4	4	SU, Ü, Pr				7)
9.1	Kommunikation 1	(2)	(2)		schrP 60-180			
9.2	Kommunikation 2	(2)	(2)		schrP 60-180 oder Kol, PstA			
10 9	Differentialgleichungen	6	8	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
11 10	Numerik	6	8	SU und Ü und Pr	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
12	Fachwissenschaftliches Wahlpflicht- fach Mathematik	6	7	SU, Ü	schrP 60-180 oder mdlP 15-45		P	5)
13 11	Seminar	2	3	S	PStA (6-12 Wo) mit SV		Modul Nr. 4	
14 12	Wahrscheinlichkeitstheorie und Anwendungen	9	12					7) 6)
14.1 12.1	Wahrscheinlichkeitstheorie	(6)	(8)	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
14.2 12.2	Statistische Anwendungen 1	(3)	(4)	SU und Ü und Pr	schrP 60-180120 oder Kol oder PStA (6-12 Wo)		P	
15 13	Statistik 1	6	7 8	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
16 14	Fortgeschrittene Statistik Statistische Modellierung	9	12					7) 6)
16.1. 14.1	Statistik 2 Konzepte der statistischen Modellierung	(6)	(8)	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		(-)	
16.2. 14.2	Statistische Anwendungen 2 Praktische statistische Modellierung	(3)	(4)	SU und Ü und Pr	schrP 60-180120 oder Kol oder PStA (6-12 Wo)		P	
17-15	Personenversicherungsmathematik	5	6	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
18 16	Schadenversicherungsmathematik	5	7	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
19 17	Ausgewählte Kapitel der Stochastik und Statistik	6	8	SU und Ü	schrP 60-180120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		P	
20 18	Vertiefung	4	5					
20.1 18.1	Bachelor-Seminar	(2)	(3)	S	SV			9) 8)

20.2 18.2	Planspiel	(2)	(2)	SU und Ü, Pr	TN und Kol, PstA		
24 19	Programmieren 2	4	5	SU und Ü und Pr	schrP 60-180 120 oder Kol, PstA oder mdlP 20-40	P	
22 20	Strukturen in der Informatik	6	7 8				7) 6)
22.4 20.1	Software Engineering	(2)	(2 3)	SU und Ü	schrP 60-180 120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		
22.2 20.2	Datenbanken	(4)	(5)	SU und Ü	schrP 60-180 120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min	P	
23 21	Unternehmenssteuerung	6	6		schrP 60-180 120 Min oder mdlP 15-45 20-40 Min		
24	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 oder mdlP 15-45		
25 22	Bachelor-Arbeit Betreute Praxisphase	---	12 24	BA Pr	BA		9)
Summe		134	180				
		120	178				

2. Module und Prüfungen für Studierende, die nicht in einer dualen Variante studieren

23	Kommunikation	4	4	SU und Ü und Pr			6)
23.1	Effektive Kommunikation	(2)	(2)		schrP 60-120 Min		
23.2	Angewandte Kommunikation: Präsentation	(2)	(2)		schrP 60-120 Min oder Kol mit PstA (6-12 Wo)		
FWPM	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	10	10	SU und Ü	P	P	5)
24	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Vorbereitung	3	3	SU und Ü und Pr	TN und Kol	-	7)
25	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Reflexion	3	3	SU und Ü und Pr	TN und PB und Kol	-	
26	Bachelor-Arbeit	---	12	BA	wA (30-60 Seiten)		8)
Summe		20	32				

3. Module und Prüfungen für Studierende, die in einer dualen Variante studieren

23.1-D	Effektive Kommunikation	2	2	SU und Ü und Pr	schrP 60-120 Min		
PTM-1-D	Praxistransfermodul 1	1	1	S und PLV	TN		7), 9)
PTM-2-D	Praxistransfermodul 2	1	1	S und PLV	TN		7), 9)
PTM-3-D	Praxistransfermodul 3	1	1	S und PLV	TN		7), 9)
PTM-4-D	Praxistransfermodul 4	2	2	S und PLV	TN		7), 9)
FWPM-D	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	10	10	SU und Ü	P	P	5)
25-D	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Reflexion	3	3	SU und Ü und Pr	TN und PB und Kol	-	
26-D	Bachelor-Arbeit	---	12	BA	wA (30-60 Seiten)		8)
Summe		20	32				

3. Praktisches Studiensemester (6. Studiensemester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
27	Praxisblock 1	3	3	SU, Ü, Pr	TN, Kol	-	8)
28	Praxisblock 2	3	3	SU, Ü, Pr	TN, PB, Kol	-	
29	Betreute Praxisphase		24	Pr			
Summe		6	30				
Summe-gesamt		140	210				

4. Erklärung der Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächermodule (FWPFM) wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- ~~6) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.~~
- 7) 6) Alle Teilprüfungen sind für die Modulnote einzeln bestehenserheblich und müssen jeweils einzeln mit der Note 4 oder besser benotet werden. Die Modulnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Teilnoten.
- 8) 7) Mit Erfolg oder ohne Erfolg abgelegt (Prädikatswertung).
- 9) 8) Die Modulnummer 20.1 wird mit der doppelten, die Modulnummer 25 mit der dreifachen Zahl an Leistungspunkten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote gewichtet. Die Modulnummer 18.1 wird mit der doppelten, die Modulnummer 26 und 26-D mit der dreifachen Zahl an ECTS-Leistungspunkten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote gewichtet.
- 9) Die Praxistransfermodule in der dualen Variante finden im dritten, vierten, fünften und sechsten Studiensemester statt. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme ist das Verfassen eines Berichts nach der jeweiligen dem Semester anschließenden Praxisphase, in dem die Anwendung der Lehrinhalte aus dem Semester kritisch reflektiert wird.

4. 5. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
ECTS	=	European Credit Transfer System
Ex	=	Exkursion
GPr	=	Grundpraktikum
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Min	=	Minuten
P	=	Prüfung
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
SU	=	seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung
Wo	=	Wochen
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung